

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Bundesministerium für Justiz

26 SN - 78 ME

Postfach 63
1016 Wien

ZI. 13/1 00/174

GZ 14.005/122-I 8/2000

Entwurf eines BG über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (Außerstreitgesetz)**Referent: Dr. Kurt Dellisch, Rechtsanwaltskammer für Kärnten**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :**ALLGEMEINE BEMERKUNGEN**

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt grundsätzlich das Vorhaben des Bundesministeriums für Justiz, unter Bedachtnahme

- a) auf die bisherigen doch im wesentlichen positiven Erfahrungen mit der sich aufgrund des bisherigen Gesetzes entwickelten Praxis,
- b) auf doch vorhandene Lücken insbesondere des eher knappen Gesetzestextes im allgemeinen Teil,
- c) auf die Verfassungsrang genießenden Bestimmungen der EMRK,

ein neues umfassendes Außerstreitgesetz ins Leben zu rufen, aber auch gleich die dadurch notwendig werdenden Änderungen in anderen Gesetzen auszuarbeiten.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag anerkennt die damit verbundene umfangreiche Arbeit im Bundesministerium für Justiz und dankt für die bereits erfolgte Einbindung in die Beratungen zur Erstellung des nun vorliegenden Entwurfes.

Wenn vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag eine sehr umfangreiche Stellungnahme zum Entwurf vorgelegt wird, möge dies als „positive Kritik“ mit aus

der Sicht der Anwaltschaft zweckmäßigen Anregungen aufgefaßt werden. Die umfangreiche Stellungnahme zeigt aber auch, wie sehr sich nicht nur der Österreichische Rechtsanwaltskammertag und der von ihm geschaffene Facharbeitskreis, sondern auch alle österreichischen Rechtsanwaltskammern gerade mit dieser Materie befaßt haben.

Die Rechtsanwaltschaft übt ihr Begutachtungsrecht zu Gesetzesvorhaben

- a) auch im Interesse der Erhaltung eines auch wirtschaftlich unabhängigen Rechtsanwaltsstandes,
- b) aber auch als Vertreter der Interessen der Rechtsunterworfenen aus.

Solche gewichtigen Punkte wie die Anwaltspflicht und der Kostenersatz liegen nicht nur im Interesse der Rechtsanwälte, sondern (sogar) überwiegend im Interesse der Rechtsunterworfenen.

Aus Anlaß der Beratungen über den Entwurf zum Außerstreitgesetz fordert die Rechtsanwaltschaft mit Nachdruck die Möglichkeit, Einsicht in das Personenverzeichnis des Grundbuches zu erlangen. Diesbezüglich wird auf beiliegendes an den Herrn Bundesminister für Justiz gerichtetes Schreiben des Herrn Präsidenten der RAK Burgenland vom 12.10.2000 verwiesen.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, daß die beiliegende Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes aus den Stellungnahmen aller Rechtsanwaltskammern Österreichs erarbeitet wurde. Anbei auch gesonderte Stellungnahmen der Tiroler und Vorarlberger Rechtsanwaltskammer als Ergänzung.

Wien, am 30. Oktober 2000

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Klaus Hoffmann
Präsident

STELLUNGNAHME ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN DES ENTWURFES EINES AUßERSTREITGESETZES GZ.14005/122-I 8/2000

ZU ARTIKEL I

ZUM I. HAUPTSTÜCK (ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN)

Zu § 7 (Rechtliches Gehör):

Der Abs (1) ist so allgemein formuliert, daß damit wohl auch umfaßt ist, Verfahrens- und Beweisergebnisse, die außerhalb einer Verhandlung, insbesondere aber auch nach einer durchgeführten mündlichen Verhandlung außerhalb einer solchen entstanden sind, den Parteien vor einer Verwertung durch das Gericht zur Kenntnis zu bringen und die Gelegenheit für eine Stellungnahme zu geben. Es ist zu hoffen, daß die Gerichte in diesem strengen Sinn vorgehen werden, was bisher in der Praxis - vermutlich aufgrund mangels einer derart klaren Regelung - nicht immer der Fall war. Begrüßt wird daher die Sanktion bei einem Verstoß gegen die Gewährung des rechtlichen Gehörs im Sinne des § 56 (1) Z 1.

Zu § 9 (Vorbringen):

Soweit das Gericht außerhalb von Verhandlungen Beweise aufnimmt oder auf außerhalb der Verhandlung Vorgebrachtes Bedacht nimmt, ist es unerlässlich, das Ergebnis den Parteien kundzumachen und ihnen die Möglichkeit zu einer Stellungnahme innerhalb einer festzulegenden Frist einzuräumen.

Zu § 10 (Beweismittel):

Da es seit Abschaffung der Allgemeinen Gerichtsordnung, abgesehen von öffentlichen Urkunden, keine Beweismittel gibt, die „vollen“ Beweis machen, wäre die diesbezügliche Regelung in Abs (1) ersatzlos zu streichen.

Zu § 12 (2) (Bestellung von Sachverständigen):

Die Beiziehung von Sachverständigen ohne vorherige Information der Parteien darf nur die Ausnahme in besonders begründeten Fällen, nicht aber die Regel sein. Diese Bestimmung müßte daher dahin abgeändert werden, daß das Gericht vor der Bestellung eines Sachverständigen die Parteien grundsätzlich zu hören hat und

davon nur in begründeten Ausnahmefällen abgehen darf. Im Regelfall ist den Parteien das Recht einzuräumen, sich zur Person der zu bestellenden Sachverständigen zu äußern und diese im Sinne des § 12 (4) des Entwurfes im Sinne der §§ 19 - 25 JN auch ablehnen zu können.

Zu § 18 (1) (Vertretungsbefugnis):

Um Mißdeutungen vorzubeugen wäre dieser Bestimmung der Halbsatz voranzustellen: „Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt wird“. Dieser Halbsatz bezieht sich insbesondere auf die §§ 20, 100, 108, 110 und 171 des Entwurfes.

Sowohl zur Entlastung der Gerichte als auch zum Schutz der Rechtsunterworfenen ist weiterhin zu überlegen, ob nicht nach dem bewährten Muster der ZPO auch für das Rekursverfahren bereits grundsätzlich die absolute Anwaltpflicht festgelegt werden sollte, um dann für einzelne Verfahren in einer Sonderbestimmung Ausnahmen vorzusehen.

Auch der Ausdruck „jede eigenberechtigte Person“ darf nicht so ausgelegt werden, daß im Außerstreitverfahren grundsätzlich der Vertretungsvorbehalt der berufsmäßigen Parteienvertreter, insbesondere des § 8 (2) RAO durchbrochen werden würde. Die in § 18 (1) für das Verfahren in erster Instanz festgelegte Vertretungsbefugnis „durch jede eigenberechtigte Person“ darf es Winkelschreibern nicht gestatten, offiziell aufzutreten. Die Vertretung durch eine eigenberechtigte Person darf nicht zu gewerbsmäßigen Vertretungen führen.

Zu § 19 (3) („Gerichtshandlung“):

Der Terminus „Gerichtshandlung“ ist zu unscharf, weil darunter alles Mögliche verstanden werden könnte (zB auch das Führen eines Telefonates ohne Dokumentation im Akt).

Zu überlegen ist, ob es nicht genügt festzulegen, daß mit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters (positiv oder negativ) die Notfristen von Neuem zu laufen beginnen, wie dies ja auch in der ZPO für den Fall der Bestellung von Verfahrenshelfern vorgesehen ist.

Zu § 20 (Vertretungspflicht):

Der in der Besprechung beim Bundesministerium für Justiz geänderten Neufassung kann zugestimmt werden.

Ohne inhaltliche Änderung sollte es in Abs (2) deutlicher und besser heißen: „In anderen Verfahren und in Verfahren über die Annahme an Kindesstatt weiters in Verlassenschaftsverfahren - ausgenommen des § 171 - ...“

Zu § 21 (Verfahrenshilfe):

In den EB sollte darauf hingewiesen werden, daß entsprechend der Gesetzeslage in der ZPO und RAO nur Rechtsanwälte (nicht auch Notare) zu Verfahrenshelfern bestellt werden können.

Zu § 22 (Anbringen):

In Abs (1) sollte der Nebensatz „Einschließlich Rekurs und Rekursbeantwortungen“ entfallen. Es kann dahingestellt bleiben, ob es sinnvoll ist, daß das Gericht gegen einen von ihm erlassenen Beschluß auch einen Rekurs verfassen soll, es ist aber jedenfalls die Verfassung von Rechtsmittelschriften besser den berufsmäßigen Parteienvertretern zuzuweisen, wie es in den §§ 20 und 21 ohnedies geregelt wird. Jedenfalls tritt eine Entlastung des Gerichtes durch den Wegfall der protokollarischen Aufnahme von Rekursen und Rekursbeantwortungen ein. Zu überlegen ist, ob nicht die Regelung der direkten Zustellung von Schriftsätzen zwischen berufsmäßigen Parteienvertretern, wie sie jetzt in der ZPO eingeführt wurde, nicht auch für das Außerstreitverfahren eingeführt werden sollte, beispielshalber nur durch die Aufnahme einer Bestimmung, daß die Bestimmung des § 112 ZPO sinngemäß anzuwenden ist.

Zu § 23 (Gerichtsferien und Fristen):

Es sollte noch einmal überlegt werden, ob mit Rücksicht darauf, daß das außerstreitige Verfahren eben ein Zivilverfahren ist und gerade durch die gegenständliche Novelle weitere Rechtsgebiete aus der ZPO in das Außerstreitverfahren übertragen werden, nicht die bewährte Einrichtung der Gerichtsferien auch für das außerstreitige Verfahren gelten soll.

Es sind ja nicht nur die berufsmäßigen Parteienvertreter, sondern auch die Parteien in diesen Zeiten meist urlaubsbedingt nicht voll handlungsfähig. Die Gerichtsferien zwischen Weihnachten und Neujahr können überhaupt schon wegen deren Kürze zu keiner wesentlichen Verzögerung des Verfahrens führen. Beweisaufnahmen außerhalb von mündlichen Verhandlungen könnten ohnedies vorgenommen werden, Tagsatzungen im Einvernehmen mit den Parteien durch Erklärung zur vorübergehenden Feriatsache auch anberaumt werden. Besonders kraß erscheint ein Ablauf einer 14-tägigen Rechtsmittelfrist im Zusammenhang mit dem Ausschluß der Gerichtsferien um die Jahreswende.

Wiederum nach dem Vorbild der ZPO sollten die Rechtsmittelfristen von 14 Tagen auf vier Wochen verlängert werden, einerseits weil diese längere Frist sowohl für die Ausarbeitung eines Rechtsmittels als auch für den Entschluß für die Abstandnahme von einem Rechtsmittel erfahrungsgemäß notwendig ist, andererseits aus dem Gedanken einer Vereinheitlichung aller Rechtsmittelfristen bei Gericht heraus.

Zu § 26 (Mündliche Verhandlung):

Das Außerstreitverfahren ist ein Zivilverfahren wie das Verfahren nach der ZPO. Die Bestimmungen der ZPO für die mündliche Verhandlung haben sich bewährt. Auch nach den Verfassungsrang genießenden Bestimmungen der EMRK ist eine mündliche Verhandlung zwingend vorgesehen.

Es ist daher zu überlegen, ob nicht doch die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung, sowohl zur Abklärung der Sach- und Rechtslage, als auch zur Beweisaufnahme, nicht als Regel vorgesehen werden sollte, von welcher Regel eben bestimmte Ausnahmen vorzusehen sind, wie beispielshalber die Bewilligung von Anträgen in Einparteienverfahren oder anzunehmende Zustimmung zu Anträgen anderer Parteien durch Unterlassung einer diesbezüglichen Äußerung.

Jedenfalls muß aber den Parteien die Möglichkeit gegeben sein, sich innerhalb einer angemessenen Frist vor einer Entscheidung zum Verfahrensergebnis äußern zu können und eine Entscheidung erst dann zu fällen, wenn eine Äußerungsfrist genützt oder ungenützt verstrichen ist.

Es heißt nicht umsonst: „Beim Reden kommen die Leute zusammen!“

Zu § 28 (Nicht öffentliche Beweisaufnahme):

Hier sollte zumindest in den EB, wenn nicht auch im Gesetzestext zur Vermeidung von sonst vielleicht nicht einmal mehr anfechtbaren Verfahrensmängeln, zu folgenden Punkten Stellung genommen werden:

- a) An welche Beweisaufnahmen außerhalb einer mündlichen Verhandlung ist überhaupt gedacht (zB im Erbrechtsstreit, Aufteilungsverfahren, Notwegeverfahren)?
- b) Bei einer im Außerstreitverfahren durchaus empfehlenswerten Einschränkung auf die Parteien-Öffentlichkeit ist zu gewährleisten, daß die Parteien vom Termin und vom Inhalt der außerhalb der mündlichen Verhandlung durch das Gericht aufzunehmenden Beweise durch zeitgerechte Ladungen verständigt werden.
- c) Auch in stark personenbezogenen Außerstreitverfahren sollte zwar die Möglichkeit bestehen, die Parteien selbst von der Beweisaufnahme auszuschließen, nicht aber deren berufsmäßige Parteienvertreter, die dann durch ihre Anwesenheit ein Garant für die ordnungsmäßige Abwicklung der Beweisaufnahme sind oder zumindest den Parteien als solche erscheinen.

Zu § 38 (Ausfertigung und Zustellung von Beschlüssen):

Ein Rechtsmittelverzicht sollte nur zulässig sein

- a) in einem Einparteienverfahren, wenn den Anträgen voll inhaltlich stattgegeben wird,
- b) in anderen Verfahren, wenn die Partei durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter vertreten ist,
- c) wenn es sich lediglich um verfahrensleitende Beschlüsse (Auftragung von Kostenvorschüssen oder Anschriftsbekanntgaben usw) handelt.

Die Praxis zeigt doch, daß ein nur mündlich verkündeter Beschluß nicht „nachgelesen“ werden kann und von unvertretenen Parteien die Tragweite des Beschlusses gar nicht beurteilt werden kann, abgesehen von bei nur mündlicher Verkündung geradezu möglichen Mißverständnissen, da die Juristensprache für den

Laien das Gegenteil von dem besagen kann, was für den Juristen klar ausgesprochen wurde.

Zu § 39 (Inhalt von Beschlüßausfertigungen):

In § 39 (3) sollte die Z 3 entweder weggelassen werden oder dahin abgeschwächt werden, daß die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung eines Rekurses nicht zwingend in jeden Spruch eines Beschlusses aufzunehmen ist, sondern nur dann, wenn eine Entscheidung nach § 44 (2) tatsächlich im Einzelfall getroffen wird. Der derzeitige Wortlaut könnte dahin ausgelegt werden, daß in jedem Beschuß nicht nur über die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung zu entscheiden, sondern diese tatsächlich in jedem Beschuß abzuerkennen ist.

Zu § 42 (Rechtskraft):

Hier ist auf die Ausführungen zu § 38, bezüglich der notwendigen Einschränkungen von Rechtsmittelverzicht durch von berufsmäßigen Parteienvertretern nicht vertretene Parteien zu verweisen.

Zu § 45 (Rekurs):

In § 45 (2) hat der Nachsatz: „Er kann von Parteien, die nicht durch einen Rechtsanwalt oder einen Notar vertreten sind, auch mündlich zu Protokoll erklärt werden“ zu entfallen.

Verwiesen wird auf die Ausführungen zu § 22.

Zu § 46 (Rekurs):

Aus den zu § 23 angeführten Gründen erscheint eine Rekursfrist von 14 Tagen zu gering; sie wäre auf vier Wochen auszudehnen.

Eine 14-tägige Rekursfrist könnte für rein verfahrensanordnende Beschlüsse ausreichend sein, dagegen spricht aber wieder die notwendige Vereinheitlichung aller Rekursfristen.

Zumindest in jenen Verfahren, wo eine Rekursbeantwortung möglich ist, müßte die Frist für den Rekurs und für die Rekursbeantwortung vier Wochen betragen.

Zu § 47 (Rekursbeantwortung):

Aus den oben angeführten Gründen erscheint die Frist für die Rekursbeantwortung mit 14 Tagen zu gering; sie sollte auf vier Wochen ausgedehnt werden.

Zu § 51 (Verfahren vor dem Rekursgericht):

Die Bestimmung des Abs (2), wonach das Rekursgericht von einer mündlichen Verhandlung auch dann absehen kann, wenn aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen eine mündliche Verhandlung für das Verfahren erster Instanz zwingend vorgeschrieben ist, sollte ersatzlos entfallen oder zumindest dahin eingeschränkt werden, daß in solchen Fällen das Rekursgericht die Parteien von der Absicht zu verständigen hat, von einer mündlichen Rekursverhandlung abzusehen, wobei aber den Parteien die Möglichkeit eingeräumt ist, eine solche mündliche Rekursverhandlung daraufhin zu beantragen, die dann auch durchgeführt werden muß. Wenn besondere gesetzliche Bestimmungen eine mündliche Verhandlung in erster Instanz zwingend vorschreiben, dann hat dies ja wohl einen Sinn.

Zu § 63 (Rechtsmittel an den OGH):

Die in Abs (2) vorgesehene 14-tägige Frist sollte aus den bereits zu § 23 angeführten Gründen auf vier Wochen verlängert werden.

Zu § 65 (Revisionsrekurs):

Aus den bereits angeführten Gründen wäre in Abs (2) die 14-tägige Frist auf vier Wochen zu verlängern.

Zu § 67 (Revisionsrekursbeantwortung):

Aus den mehrfach angeführten Gründen wäre auch hier die 14-tägige Frist auf vier Wochen auszudehnen.

Zu § 71 (Abänderungsantrag):

Zumindest in den EB wäre festzulegen, daß unter den „anderen gerichtlichen Verfahren“, exekutionsrechtliche Klagen (§ 35, 35, 37 EO) nicht zu verstehen sind.

Zu §§ 78 - 81 (Unterhaltsregelungen):

Diese Bestimmungen wären sachgerecht als Sonderbestimmungen aus dem I. Hauptstück herauszunehmen und in das II. Hauptstück zu verlagern.

Zu § 82 (Kostenersatz dem Grunde nach):

Im Abs (2) kann an Stelle des Einleitungshalbsatzes die kürzere Formulierung aus § 20 (1) verwendet werden, nämlich: „In Verfahren in denen einander Anträge zweier oder mehrerer Personen gegenüberstehen können“.

Entgegen früheren Diskussionsentwürfen sind im Begutachtungsentwurf die Verfahren über Ansprüche der Mutter eines unehelichen Kindes gegenüber dem Vater auf Ersatz der Entbindungskosten und diesbezügliche Unterhaltsansprüche und Unterhaltsansprüche aus dem Eheverhältnis nicht mehr enthalten.

Eine taxative Aufzählung hat auch den Nachteil, daß bei der nicht auszuschließenden Übertragung weiterer, bisher nach der ZPO zu behandelnder Rechtsangelegenheiten in das Außerstreitverfahren jedesmal auch eine Ergänzung des § 82 vorgenommen werden müßte.

Eine grundsätzliche vom Verfahrenserfolg abhängige Kostenersatzpflicht der unterlegenen Partei gegenüber der obsiegenden Partei, insbesondere auch hinsichtlich der Vertretungskosten durch einen Rechtsanwalt, wie es in der ZPO vorgesehen ist, ist rechtspolitisch richtig, insbesondere

- a) weil der, der Recht bekommt, dafür nicht mit der Tragung seiner Vertretungskosten bestraft werden soll und deshalb von einer Verfolgung seiner berechtigten Rechtsansprüche abgehalten wird,
- b) weil gerade durch diese Kostenersatzpflicht die unterlegene Partei davon abgehalten wird, ein Verfahren zu verzögern oder überhaupt wenig aussichtsreiche Bestreitungen zu versuchen.

Zu §83 (Ausmaß des Kostenersatzes):

Der vorgesehene Kostenzuspruch „nach Ermessen“ trägt die Gefahr in sich,

- a) daß es mit Rücksicht auf die Rechtsmittelbeschränkung an den OGH zu einer uneinheitlichen Regelungspraxis in Österreich kommt.
- b) daß es aus Gründen der Entscheidungsvereinfachung zu Pauschalierungen der Kostenersatzansprüche (nach oben oder unten immer ungerecht) oder gar zu einer Abstandnahme von einer Kostenersatzregelung kommen kann.

Es ist allerdings positiv zu beurteilen, daß der Begutachtungsentwurf durch die Formulierung „nach seinem von sorgfältiger Würdigung aller Umstände geleiteten Ermessen“ sich wesentlich von einem „freien Ermessen“ und einem „billigen Ermessen“ unterscheidet und auf den Ausgang des Verfahrens Rücksicht zu nehmen ist.

In diesem Zusammenhang ist aber auch auf die ständigen Bemühungen des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages hinzuweisen, die gerichtlichen Kostentscheidungen durch eine Vereinfachung des Rechtsanwaltstarifgesetzes zu erleichtern.

ZUM II. HAUPTSTÜCK VERFAHREN IN FAMILIENRECHTS- UND SACHWALTERSCHAFTSACHEN

Zu §§ 78 - 81:

Verwiesen wird auf die Anregung, daß diese Bestimmungen als Sonderregelungen nicht in das erste Hauptstück, sondern in das zweite Hauptstück gehören.

Zu § 88 (Mitwirkung des Staatsanwalts):

Die nach der bisherigen Rechtslage erforderliche Mitwirkung des Staatsanwalts in Verfahren über die Bestreitung der Ehelichkeit könnte ersatzlos wegfallen.

Zu § 91 (Mitwirkungspflichten):

Die Formulierung, daß alle Personen, die zur Aufklärung des Sachverhaltes beitragen können, die Pflicht haben, an der Gewinnung von Blutproben und dergleichen mitzuwirken, erscheint zu weitgehend. Der Personenkreis ist nicht fest

umrissen und hängt in erster Linie vom Willen des Beweisführers ab. Dadurch erhält die Regelung einen nahezu inquisitorischen Charakter.

Die in Abs (4) erwähnte zwangsweise Vorführung ist bereits in § 85 (2) Z 3 angeführt.

Zu § 98 (Adoptionsverfahren):

Es fehlt eine Bestimmung über das Verfahren bei Aufhebung einer Adoption.

So könnte es etwa heißen:

„(5) Im Falle der Aufhebung einer Adoption sind die Bestimmungen der §§ 93 - 98 sinngemäß anzuwenden.“

Zu § 99 (Legitimation durch den Bundespräsidenten):

Das in Abs (1) enthaltene Wort „Gnadenakt“ ist unpassend. Gnade setzt ein rechtswidriges bzw schuldhaftes Verhalten voraus. Worin dies bei Zeugung eines unehelichen Kindes bestehen soll, ist nicht einsichtig. Es wäre daher das Wort „Gnadenakt“ besser durch das Wort „EntschlieÙung“ zu ersetzen.

Zu § 100 (Scheidung im Einvernehmen):

Die Beibehaltung der relativen Anwaltpflicht ist zu begrüÙen.

Da bei einvernehmlichen (und streitigen!) Ehescheidungen auch erhebliche vermögensrechtliche Ansprüche letzten Endes mitentschieden werden, ist zu überlegen, ob nicht überhaupt für alle Scheidungen die mit vermögensrechtlichen Fragen verbunden sein können, eine absolute Anwaltpflicht eingeführt werden soll, weil ja die vermögensrechtlichen Ansprüche sicher immer die derzeitige Grenze von öS 52.000,- überschreiten werden.

Den damit verbundenen Vertretungskosten für die Parteien steht einerseits die Möglichkeit der Bewilligung der Verfahrenshilfe gegenüber, andererseits wird doch auch eine Gerichtsentlastung herbeigeführt. Vor allem aber steht dann den Parteien gegenüber ihren eigenen Rechtsanwältinnen ein im Einzelfall ganz erheblicher Ersatzanspruch aus der durch ausreichende Versicherungen gedeckten Haftpflicht der Rechtsanwältinnen zur Verfügung, der nicht nur weiter als eine Amtshaftung

gegenüber unvertretenen Parteien reicht, sondern wohl auch leichter durchzusetzen ist.

Zu § 102 (Anleitung zur Scheidungsfolgenregelung):

Bei Einführung der absoluten Anwaltpflicht für einvernehmliche Scheidungen würde sich die Bestimmung des Abs (1) erübrigen, die im übrigen mit Rücksicht auf die ständigen Änderungen des Sozialversicherungsrechts gerade in dieser Richtung erhebliche Anforderungen an die richterliche Belehrungspflicht stellt.

Hinsichtlich der Vereinbarungen nach Abs (2) wäre im Gebührengesetz festzulegen, daß *derartige von den Parteien verfaßte und dem Gericht vorgelegte Vereinbarungen* nicht als außergerichtliche Vergleiche nach TP 20 gebührenpflichtig sind.

Zu § 111 (Auskunftspflichten):

Weil insbesondere unvertretene Parteien nicht nur unwillig, sondern auch unfähig sein können, die erforderlichen Auskünfte in gehörigem Ausmaß und gehöriger Form zu geben, sollte die Möglichkeit der Anfrage nach Abs (2) nicht davon abhängig sein, daß ein Auskunftspflichtiger seinen Pflichten nicht nachkommt.

Es mag dahingestellt sein, inwieweit diese Auskunftspflicht Dritter auch anderer Gesetzesänderungen (BAO, ASVG, usw) bedarf.

Zu § 118 (besondere Vertraulichkeit):

Ergänzend wäre festzulegen, daß an den nicht öffentlichen Teilen des Beweisverfahrens auch die am Verfahren beteiligten berufsmäßigen Parteienvertreter teilnehmen können. Ist die Regelung in Abs (2) nur eine Sonderregelung in Hinblick auf § 301 StGB oder ergeben sich daraus mit Ausnahme der in Abs (3) möglichen Beschlußfassung weitere verfahrensrechtliche Folgen im Außerstreitverfahren oder darüber hinaus zivilrechtlich verfolgbare Ansprüche auf Unterlassung?

Zu § 125 (Verfahren der Vollstreckbarerklärung):

Die hier vorgesehenen Fristen von einem bzw zwei Monaten werden nicht an das österreichische System der Wochenfristen angepaßt werden können, weil es sich um internationale Abkommen handelt.

Zu § 134 (Bestellung):

Die Z 5 „sofern dies zum Schutz des Betroffenen erforderlich ist, der Anordnung der besonderen Formvorschriften für die Errichtung einer letztwilligen Verfügung (§ 568 ABGB)“ erscheint entbehrlich.

Zu § 135 (Zustellung des Bestellungsbeschlusses):

Da der Beschluß über die Bestellung eines bestimmten Sachwalters gleichzeitig auch der Beschluß über die „Verhängung“ der Sachwalterschaft selbst ist, wäre dieser Beschluß auch dem nach § 130 bestellten „Verfahrenssachwalter“ zuzustellen.

Wenn eine dem Zustellgesetz entsprechende eigenhändige Zustellung an den Betroffenen selbst nicht möglich ist, sollte nicht der ungewöhnliche und letzten Endes dem Ziel einer Kenntnisnahme des Beschlusses durch den Betroffenen nicht entsprechende Vorgang nach Abs (2) vom Gesetz angeordnet werden, sondern dann von einer eigenhändigen Zustellung an den Betroffenen aus den besonderen Gründen abgesehen und dies vor oder nach vergeblichem Versuch einer eigenhändigen Zustellung durch einen Aktenvermerk des Gerichtes festgehalten werden.

Zu § 137 (Verständigungspflichten):

In diesem Zusammenhang ist auf Erfahrungen in der Praxis hinzuweisen, wonach die Pflschaftsabteilungen bei den Gerichten nicht immer die Prozeß- und Exekutionsabteilung von der Bestellung eines Sachwalters und den Änderungen in der Person des Sachwalters verständigen, wobei es zu letzten Endes rechtsunwirksamen Zustellungen an den Betroffenen selbst trotz bestellter Sachwalterschaft kommt.

Zu § 138 (Rekurs):

Aus den zu § 135 angeführten Gründen sollte auch dem Verfahrenssachwalter das Rekursrecht eingeräumt werden.

Zu § 140 (Berichtspflicht):

Die Bestimmung des Abs (2) sollte überdacht werden

a) ob sie überhaupt notwendig ist

b) ob sie sich nicht dann auch auf das Verfahren vor der Bestellung eines Sachwalters beziehen müßte.

Der Berichtspflicht des Sachwalters müßte aber auch ein Weisungsrecht und eine Weisungspflicht des Gerichtes gegenübergestellt werden. Es ist zwar für gewisse Handlungen des Sachwalters ohnedies eine Genehmigungspflicht durch das Gericht erforderlich, es kann sich aber als notwendig erweisen, dem Sachwalter andere nicht genehmigungspflichtige Handlungen aufgrund dessen Berichtes zu untersagen oder dem Sachwalter Weisungen zu erteilen, wenn er unter Hinweis auf die von ihm nicht allein zu entscheidenden Fragen um die Weisung des Gerichtes ansucht. Durch eine solche Weisung verlagert sich natürlich die Verantwortung für die zu treffenden oder zu unterlassenden Maßnahmen - richtigerweise - vom Sachwalter auf das Gericht.

Zu § 141 (Genehmigung der Sterilisation):

Es erhebt sich die Frage, welche Sachverständigen voneinander unabhängig sind. Zweckmäßiger wäre es, voneinander getrennte Fachgebiete vorzuschreiben, wie zB Psychiatrie und Heilpädagogik. Die psychischen Langzeitwirkungen einer Sterilisation wurden in der Vergangenheit völlig ungenügend abgeschätzt.

Zu § 142 (Kostenersatz):

Wenn nach Abs (2) ein Kostenersatz durch die §§ 82 - 84 überhaupt nicht stattfindet, dann kann es mangels anderer Kosten gar keinen Kostenersatz geben, auch nicht den nach Abs (1).

Sind daher in Abs (2) nicht nur die Vertretungskosten gemeint?

Zu § 144 (Aufsicht über die Vermögensverwaltung Pflegebefohlener):

Zu überdenken ist, ob die strenge und ständige Überwachungspflicht des Gerichtes gegenüber einer nicht näher bezeichneten bloßen fakultativen Überwachungspflicht mit dem recht hohen Betrage von 10.000,- Euro abgegrenzt werden soll oder ob nicht eine niedrigere Grenze herangezogen werden soll. Je höher diese Grenze ist, desto geringer ist auch die Gefahr einer Amtshaftung.

Zu § 151 (Vertraulichkeit der Vermögensverhältnisse):

Nach den EB zieht sich die Geheimhaltungspflicht nur auf das Gericht, nicht aber auf den gesetzlichen Vertreter. Das sollte im Gesetzeswortlaut besser zum Ausdruck kommen.

**ZUM III. HAUPTSTÜCK
VERLASSENSCHAFTSVERFAHREN****Zu § 152 (Einleitung des Verfahrens):**

Begrüßt wird, daß das Verlassenschaftsverfahren grundsätzlich weiter ein gerichtliches Verfahren bleibt und auch die materiellrechtlichen Bestimmungen des ABGB diesbezüglich nicht geändert werden. Der Rechtsübergang vom Erblasser auf Erben und Vermächtnisnehmer hat daher weiterhin in einem gerichtlichen Außerstreitverfahren zu erfolgen.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen über die Rolle des Gerichtskommissärs als Beauftragter des Gerichtes in Verlassenschaftsverfahren sollte daher in Abs (1) das Gericht erwähnt werden, beispielshalber „Vom Gericht ist das Verlassenschaftsverfahren von amtswegen einzuleiten ...“ oder „Das Verlassenschaftsverfahren ist vom Gericht von Amts wegen einzuleiten ...“.

Zu § 153 (Eingaben):

Der derzeitige Text steht in Widerspruch mit der in § 3 GKoärG weiterhin gegebenen Möglichkeit einer schriftlichen Abhandlung, weil bei der schriftlichen Abhandlung der Verkehr zwischen den Parteien und dem Gericht direkt stattfindet.

Aus den gleichen Überlegungen, die zu einer Verlagerung der im Begutachtungsentwurf in § 5 der Notariatsordnung enthaltenen Bestimmungen, in § 20 des Außerstreitgesetzes geführt haben, nämlich wegen des sachlichen Zusammenhanges und der Übersichtlichkeit für die Rechtsunterworfenen, wären daher die Bestimmungen des § 3 GKOärG in § 153 einzubeziehen.

Dies könnte beispielshalber auch durch eine Verlagerung der Bestimmungen des § 3 GKOärG durch Anführung des Inhaltes desselben als weitere Abs (4), (5) und (6) des § 153 erfolgen.

Es wäre aber auch im Abs (1) als Nebensatz anzufügen „soweit es sich nicht um eine schriftliche Abhandlung handelt.“

Zu § 154 (Todesfallaufnahme):

Es wäre klarzustellen, daß die Todesfallaufnahme im schriftlichen Abhandlungsverfahren auch durch Parteierklärung erfolgen kann. Die bisherige Praxis, die in der Ausfüllung eines Formulars besteht, hat sich bewährt. Hierbei handelt es sich nicht um einen hoheitlichen Akt, sondern nur um eine vorläufige Sichtung des Personenkreises und des Nachlaßvermögens und nicht um einen vor allem abgabenrechtliche Folgen auslösenden „Offenbarungseid“. Allerdings sollte die mögliche Unbeholfenheit unvertretener Parteien durch eine Vertretungspflicht behoben werden. Diesbezüglich schlagen wir folgende Ergänzung vor:

„(4) Im Zuge einer schriftlichen Abhandlung kann die Todesfallaufnahme auch durch Rechtsanwälte und Notare als Parteienvertreter erfolgen.“

Zu § 160 (Übermittlung letztwilliger Verfügungen):

Die Verpflichtung zur Übersendung kann erst eintreten, wenn dem Verwahrer letztwilliger Verfügungen nicht nur der Tod des Erblassers, sondern auch die Person des Gerichtskommissärs bekannt geworden ist. Während das Verlassenschaftsgericht für die örtliche Zuständigkeit des letzten allgemeinen Gerichtsstandes des Verstorbenen relativ leicht feststellbar ist, ist der nach der Verteilungsordnung zuständige Notar nur durch Einsicht in die beim Präsidenten des Landesgerichtes ausgehängte Verteilungsordnung feststellbar.

Es müßte daher das Ende des § 160 lauten: „... unverzüglich dem Gericht oder dem Gerichtskommissär zu übermitteln.“

Zu § 166 und § 168 (Erbantrittserklärung):

Im Wege der schriftlichen Abhandlung sollte wie bisher die Fristsetzung durch das Gericht erfolgen und die Erbantrittserklärung unter Bedachtnahme auf § 1008 ABGB entweder eigenhändig oder auch durch Erklärung des Vertreters abgegeben werden können.

Zu § 171 (Erbrechtsstreit):

Die Absatzbezeichnung (1) ist entbehrlich, da es keinen zweiten Absatz gibt.

Auch wenn bei Beginn dieses Erbrechtsstreites der Wert der Aktiven im wesentlichen bekannt sein müßte, erscheint das Wort „vermutlich“ zu unscharf und könnte dazu führen, daß wenn bei unrichtiger Annahme von Aktiven unter 4.000,- Euro das ganze Verfahren durchgeführt wird, sich dann aber herausstellt, daß der Wert der Aktiven über 4.000,- Euro gelegen ist, das Verfahren wegen Verletzung der absoluten Anwaltpflicht nichtig war.

In der Praxis hat für derartige Erbrechtsstreitigkeiten bisher die absolute Anwaltpflicht und nicht nur die relative gegolten.

Es sollte daher diese Bestimmung dahin umgestellt werden, daß grundsätzlich für diese Streitigkeiten die absolute Anwaltpflicht gilt, allenfalls als Ausnahme dazu nur relative Anwaltpflicht bei Aktiven von sicher unter 4.000,- Euro.

Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Die Parteien müssen sich im Verfahren über das Erbrecht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.“

Oder allenfalls:

„Die Parteien müssen sich im Verfahren über das Erbrecht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Unterschreitet der Wert der Aktiven der Verlassenschaft 4.000,- Euro, können sich die Parteien nur durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.“

Zu § 174 - 178 (Inventar):

Wie die Vermögenserklärung nach § 179 sollte auch die Errichtung eines von den Erben gewünschten Inventars (bedingte Erbserklärung!) im Wege der schriftlichen Abhandlung durch den Erbenmachthaber möglich sein.

Zu § 187 (Einantwortung):

Im Beschluß über die Einantwortung sollte nicht nur der Hinweis auf ein allfälliges Erbteilungsübereinkommen enthalten sein, sondern auch die Möglichkeit, dieses Erbteilungsübereinkommen für vollstreckbar zu erklären.

Zu § 189 (Grundbücherliche Durchführung der Einantwortungsurkunde):

Dieser zweckmäßigen Regelung steht das Erfordernis der Beibringung einer abgabenrechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung entgegen, welche erst nach zumindest vorläufiger Bemessung und Einzahlung aller Erbschaftssteuern samt Grunderwerbsteuerzuschlag ausgestellt wird. Die Bearbeitung durch die Finanzämter erfordert auch bei einfachen Fällen einen monatelangen Zeitraum, wenn die Bemessung strittig ist, kann dies unter Umständen Jahre dauern bis ein Höchstgericht darüber entschieden hat.

Diese zeitliche Verzögerung ist nicht nur für die Rechtsnachfolger des Erblassers unzumutbar, sondern hält auch in den öffentlichen Registern einen durch den Tod des Erblassers gar nicht mehr gegebenen Rechtszustand als weiter bestehend fest.

Es wäre daher § 160 (1) BAO ersatzlos aufzuheben.

Zu § 190 (Erbteilungsübereinkommen):

Selbstverständlich sollen Erbteilungsübereinkommen auch wie bisher im Zuge des Verlassenschaftsverfahrens rechtswirksam abgeschlossen werden können.

Es ist auch ein Vorteil, wenn Ansprüche aus einem solchen Erbteilungsübereinkommen gleich in Exekution gezogen und nicht erst in einem neuerlichen Gerichtsverfahren geltend gemacht werden müssen.

Für den Bereich der schriftlichen Abhandlung müßte diese Möglichkeit aber genauso neu geschaffen werden, beispielshalber durch eine vom Gericht in der Einantwortungsurkunde zu erlassende Vollstreckbarkeitsbestätigung.

Richtig ist, daß unklar ist, ob und wie Willensmängel, insbesondere Irrtümer gegen ein vollstreckbares Erbteilungsübereinkommen geltend gemacht werden können, da zumindest die exekutionsrechtlichen Klagen dafür keine Handhabe bieten. Dieser Umstand sollte aber die Parteien insbesondere bei rechtsfreundlicher Beratung veranlassen eben nur nicht vollstreckbare Erbteilungsübereinkommen abzuschließen.

ZUM IV. HAUPTSTÜCK FREIWILLIGE FEILBIETUNG

Gemäß § 193 sind zwar unbewegliche Sachen und Superädifikate durch das Gericht freiwillig feilzubieten, nach den Bestimmungen des GKoärG ist jedoch den Gerichten die Feilbietung unbeweglicher Sachen und von Superädifikaten untersagt, sondern müssen die Gerichte dies Gerichtskommissären überlassen.

Gemäß § 22 können die Parteien ihre Anträge jedoch bei Gericht einbringen und ist das Feilbietungsedikt nach § 196 wiederum vom Gericht und nicht vom Gerichtskommissär zu erlassen und zuzustellen.

ZUM V. HAUPTSTÜCK BEURKUNDUNGEN

Die Rechtsanwaltschaft hält auch weiterhin ihren immer wieder geäußerten Wunsch aufrecht, daß Rechtsanwälte auf den von ihnen errichteten Privaturkunden die Unterschriften der Vertragsparteien beglaubigen können dürfen.

Es ist ohnedies schon erforderlich, daß schon bei Verfassung der Privaturkunde die Rechtsanwälte als Vertragsverfasser sich von der Identität und der richtigen und vollständigen Namensschreibweise durch Vorlage und Fotokopierung eines amtlichen Lichtbildausweises überzeugen.

Soweit diesbezüglich die Führung von Registern und Formblättern erforderlich ist, sind die Rechtsanwälte dazu sowohl bereit als auch in der Lage.

ZU ARTIKEL II ÄNDERUNGEN DES ABGB

Zu § 568 (letztwillige Verfügungen durch besachwalterte Personen):

Der Zwischensatz „sofern dies zu ihrem Schutz angeordnet ist“ sollte entfallen.

Der Schutzzweck wird nicht dadurch beseitigt, daß das Sachwaltergericht es unterlassen hat, eine diesbezügliche Beschränkung im Sachwalterbeschuß anzuführen. Wenn grundsätzlich richtigerweise für besachwalterte Personen die Form eingeschränkt wird, dann braucht dies eben auch nicht im Bestellungsbeschuß ausdrücklich angeführt werden.

Gerade die unter Sachwalterschaft stehenden Personen sind Einflüssen von Pflegepersonen aller Art besonders ausgesetzt, sodaß eben die ansonsten richtige Neuregelung des § 568 ABGB immer stattfinden sollte.

ZU ARTIKEL III EINRÄUMUNG VON NOTWEGEN

Hierzu wird eine Stellungnahme nicht erstattet.

ZU ARTIKEL IV NOTARIATSORDNUNG

Der Verlagerung und Neufassung des § 5 in § 20 des Außerstreitgesetzes wird zugestimmt.

Es fragt sich daher, ob eine Wiederholung dieser Bestimmungen in § 5 (1) der Notariatsordnung überhaupt noch erforderlich ist.

ZU ARTIKEL V JURISDIKTIONS NORM

Zu § 106 (Inländische Gerichtsbarkeit):

Die inländische Gerichtsbarkeit sollte auch auf im Ausland befindliches unbewegliches Vermögen erweitert werden, wenn der Verstorbene zuletzt österreichischer Staatsbürger war und auch eine dem österreichischen materiellen Erbrecht entsprechende verfahrensrechtliche Verlassenschaftsabhandlung im Ausland nicht vorgesehen ist.

Dieser Fall ist beispielshalber bei unbeweglichem Vermögen österreichischer Staatsbürger in der Bundesrepublik Deutschland gegeben, wo es nicht nur keine Einantwortungsurkunde gibt, sondern auch kein mit den materiellen Vorsichtsmaßnahmen ausgestattetes Verlassenschaftsverfahren.

**ZU ARTIKEL VI
ZPO**

Hiezu wird keine Stellungnahme abgegeben.

**ZU ARTIKEL VII
EO**

Hiezu wird keine Stellungnahme abgegeben.

**ZU ARTIKEL VIII
GOG**

Hiezu wird keine Stellungnahme abgegeben.

**ZU ARTIKEL IX
LIEGENSCHAFTSTEILUNGSGESETZ**

Auch hiezu wird auf die Notwendigkeit oder zumindest Zweckmäßigkeit einer Aufhebung des § 160 (1) BAO hingewiesen. Die Beibringung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung verzögert die grundbücherliche Durchführung und schafft sowohl für die Rechtserwerber als auch für die Allgemeinheit eine latente Rechtsunsicherheit.

**ZU ARTIKEL X
TODESERKLÄRUNG**

Hiezu wird keine Stellungnahme abgegeben

**ZU ARTIKEL XI
KRAFTLOSERKLÄRUNG**

Hiezu wird keine Stellungnahme abgegeben

**ZU ARTIKEL XII
EISENBAHNENTEIGNUNGSGESETZ****Zu § 37 (Rückübereignung):**

Die diesbezüglichen neuen Bestimmungen werden erst in der Praxis erprobt werden müssen, bevor dazu ausreichend Stellung genommen werden kann.

Zu § 44 (Vertretungskostenersatz):

Es fehlt in § 44 (1) noch immer eine sachlich gerechtfertigte Regelung bezüglich des Vertretungskostenersatzes in verwaltungsbehördlichen Enteignungsverfahren. Als solche käme insbesondere eine Regelung in Betracht, wonach nach sinngemäßer Anwendung des RATG dem Enteigneten die Vertretungskosten unter Zugrundelegung der in diesem Verfahren durch Bescheid oder Übereinkommen festgestellten Entschädigung als Bemessungsgrundlage zuzusprechen sind.

**ZU ARTIKEL XIII
GRUNDBUCHSGESETZ**

Diesbezüglich wird auf die einleitenden allgemeinen Bemerkungen und insb auf das Schreiben des Herrn Präsidenten der RAK Burgenland an den Herrn Bundesminister für Justiz vom 12.10.2000 (s Beilage) verwiesen.

**ZU ARTIKEL XIV
SCHECKGESETZ**

Hiezu wird keine Stellungnahme erstattet.

**ZU ARTIKEL XV
AKTIENGESETZ**

Hiezu wird keine Stellungnahme erstattet.

**ZU ARTIKEL XVI
NOTARE ALS RICHTSKOMMISSÄRE****Zu § 2 (Notwendiges Gerichtskommissariat):**

Das Gesetz über Notare als Gerichtskommissäre dient der Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen dem Gericht und den Gerichtskommissären, nicht aber dem Ausschluß einzelner Verfahrensabschnitte des Verlassenschaftsverfahrens aus der schriftlichen Abhandlung.

Es darf daher diese Bestimmung auch nicht dahin ausgelegt werden, daß auch im Rahmen einer zulässigen schriftlichen Abhandlung einzelne Verfahrensabschnitte, wie die Todesfallaufnahme oder das Inventar immer wieder von dem nach der Verteilungsordnung zuständigen Gerichtskommissär durchgeführt werden müssen.

Wie bereits ausgeführt besteht auch keine sachliche Notwendigkeit, daß Todesfallaufnahme und Inventar im Rahmen der schriftlichen Abhandlung nicht auch ohne Gerichtskommissäre durchgeführt werden können.

Die schriftliche Abhandlung erfolgte bisher und soll auch weiterhin erfolgen

- a) eher selten durch die Parteien selbst, ohne Beiziehung berufsmäßiger Parteienvertreter,
- b) durch von den Parteien einverständlich gewählte Rechtsanwälte,
- c) aber auch durch von den Parteien einverständlich gewählte örtlich oder nach der Verteilungsordnung unzuständige Notare.

Zu § 3 (Schriftliche Abhandlung):

Diese gesamten Bestimmungen wären richtigerweise in oder bei § 153 des Außerstreitgesetzes zusätzlich oder an Stelle der Anführung im gegenständlichen Gesetz einzubauen.

Zu § ... (Rechtsanwälte als Gerichtskommissäre):

Da Rechtsanwälte von den Gerichten beispielshalber auch als Masseverwalter und auch anderen mit hoheitlichem Charakter ausgestatteten Funktionen eingesetzt werden, besteht kein verfassungsrechtliches Hindernis, dazu bereite Rechtsanwälte auch als Gerichtskommissäre einzusetzen.

Das würde auch eine neue Variante dahin ergeben, daß an Stelle einer schriftlichen Abhandlung durch berufsmäßige Parteienvertreter einfach ein Rechtsanwalt (oder auch ein unzuständiger Notar) über einverständlichen Antrag der Erben überhaupt an Stelle des sonst zuständigen Notars als Gerichtskommissar bestellt wird.

Diesbezüglich könnte folgende Bestimmung an geeigneter Stelle eingebaut werden:
„Über einverständlichen Antrag aller Erbanwärter ist an Stelle des nach der Verteilungsordnung zuständigen Notars ein Rechtsanwalt oder (nicht zuständiger) Notar zum Gerichtskommissär für das Verfahren zu bestellen.“

Zu §§ 6a und 7a (Unvereinbarkeit):

Die Einführung der diesbezüglichen Bestimmungen wird begrüßt.

ZU DEN ARTIKELN XVII (MIETRECHTSGESETZ), ARTIKEL XVIII (PERSONENSTANDSGESETZ), ARTIKEL XIX (GERICHTSGEBÜHRENGESETZ), ARTIKEL XX (EUROPÄISCHES ÜBEREINKOMMEN), ARTIKEL XXI (UNTERHALTSVORSCHUSSGESETZ), ARTIKEL XXII (RECHTSPFLEGERGESETZ), ARTIKEL XXIII (KINDESENTFÜHRUNG), ARTIKEL XXIV (KARTELLGESETZ), ARTIKEL XXV (JUGENDWOHLFAHRTSGESETZ), ARTIKEL XXVI (AUSLANDSUNTERHALTSGESETZ), ARTIKEL XXVII (FIRMENBUCHGESETZ), ARTIKEL XXVIII (VERBRACHTE KULTURGÜTER):

Hiezu werden keine Stellungnahmen abgegeben.